

NEUE NACHBARN – Förderverein Norderstedter Flüchtlingshilfe e.V.

Neufassung der Satzung

§1 Namen und Sitz des Vereins

Verein führt den Namen „NEUE NACHBARN – Norderstedter Förderverein Flüchtlingshilfe e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 448 NO eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingsarbeit in Norderstedt und Umgebung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere folgendermaßen verwirklicht:

- Öffentlichkeitsarbeit zu flüchtlingspolitischen Themen
- Förderung von Bildungsmaßnahmen für Flüchtlinge
- Förderung der Beratung von Flüchtlingen
- Unterstützung von Flüchtlingen beim Umgang mit Institutionen (Verfahrenshilfe)
- Finanzielle Unterstützung von Flüchtlingen und deren Familien in Notsituationen

(3) Der Verein ist überparteilich; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Auf begründeten Antrag hin kann der geleistete Aufwand für das ehrenamtliche Engagement eines Mitglieds in Höhe von höchstens 500 EUR/Jahr erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Tod.
- förmlichen Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
- Durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied nach Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag zahlt.
- Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(3) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

(4) Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei KassenprüferInnen, nimmt den Bericht des Vorstandes und der KassenprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der KassenprüferInnen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten ProtokollführerIn festzuhalten und von diesem/dieser sowie von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Satzmeister/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§7 Finanzierung

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Zuwendungen anderer Art

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§8 Kassenprüfung

(1) Für die Wahl der KassenprüferInnen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2) Die KassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Bei Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, die drei Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

§11 Satzung

Die am 07.03.2012 beschlossene Neufassung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam